

**Zwischen dem Kreis Steinfurt  
und  
den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren,  
Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt**

**wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst  
geschlossen:**

**§ 1**

Der Kreis Steinfurt ist Träger des Rettungsdienstes und aufgrund des Bedarfsplanes sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rheine vom 14. Mai 1982 Träger der Rettungswachen.

Er überträgt die Durchführung der Aufgaben, die den Rettungswachen nach § 10 RettG obliegen, den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (Stationsgemeinden).

**§ 2**

- (1) Zur Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt und zur Koordinierung der technischen Aufgaben innerhalb des Rettungsdienstes unterhält der Kreis Steinfurt eine Kreisleitstelle.
- (2) Die Kreisleitstelle nimmt Feuerwehrnotrufe 112 und Krankentransportaufträge aus dem Gebiet des Kreises Steinfurt an.
- (3) Die Kreisleitstelle nimmt außerdem ihre Aufgaben gemäß § 20 FSHG und § 19 KatSG wahr.

**§ 3**

Die Rettungswachen werden in Verbindung mit den Feuerwachen der Stationsgemeinden betrieben.

**§ 4**

- (1) Fahrer und Beifahrer von Fahrzeugen des Rettungsdienstes müssen die gesetzlich geforderte Qualifikation besitzen.

- (2) Die hauptamtlichen Kräfte des Rettungsdienstes sollen zusätzlich die Voraussetzungen für hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr erfüllen. Diese Kräfte können im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt auch für Aufgaben des Feuerschutzes eingesetzt werden, solange die Aufgaben des Rettungsdienstes nicht berührt werden.
- (3) Art und Umfang des Einsatzes im Feuerschutz bedarf der Abstimmung zwischen der jeweiligen Stationsgemeinde und dem Kreis Steinfurt.

## § 5

- (1) Dienstherr des im Rettungsdienst beschäftigten hauptamtlichen Personals ist die jeweilige Stationsgemeinde.
- (2) Der Kreis Steinfurt ist in fachlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes weisungsbefugt; insbesondere kann er für alle Stationsgemeinden im Rettungsdienst eine gemeinsame Dienstanweisung erlassen.
- (3) Die Stationsgemeinden stellen zur Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfsplanes Dienstpläne auf, die auch den Bereich des Feuerschutzes regeln können.
- (4) Die Stationsgemeinden verpflichten sich, in größtmöglichem Umfang geeignete ehrenamtliche Kräfte in den Rettungsdienst einzubeziehen.

## § 6

- (1) Die Betriebskosten für die Kreisleitstelle trägt der Kreis Steinfurt; die vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bleiben unberührt.
- (2) Die Betriebskosten für die nach Maßgabe des Bedarfsplanes eingerichteten Rettungswachen trägt ebenfalls der Kreis Steinfurt.
- (3) Betriebskosten sind der persönliche und sächliche Betriebsaufwand für die Rettungswachen nach Maßgabe der §§ 7 und 8. Sie werden dem Kreis Steinfurt von den Stationsgemeinden in Rechnung gestellt.

## § 7

- (1) Personalkosten des Rettungsdienstes sind insbesondere

- die Vergütung und Besoldung der hauptamtlichen Kräfte im Rettungsdienst und
  - die Beträge, die für die Mitarbeit freiwilliger Kräfte und der Hilfsorganisationen anfallen.
- (2) Die Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten der hauptamtlichen Kräfte werden gesondert vereinbart.
- (3) Nicht dem Rettungsdienst sind zuzuordnen:
- Personalkosten, die während der einjährigen Ausbildung im Feuerschutz entstehen und
  - Kosten einer höheren Besoldung bzw. Vergütung als der, der für die Tätigkeit im Rettungsdienst zu zahlen ist.

## § 8

- (1) Sachkosten sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben der Rettungswachen erforderlich ist.
- (2) Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
- (3) Nicht zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören:
- die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude,
  - Verwaltungskosten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, insbesondere beim Gebühreneinzug.

Insoweit anfallende Kosten tragen die Stationsgemeinden als Ausgleich dafür, daß das Personal im Rettungsdienst gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 auch für Aufgaben im Feuerschutz zur Verfügung steht; soweit kein Ausgleich erforderlich ist, wird mit der jeweiligen Stationsgemeinde eine abweichende Regelung getroffen.

## § 9

- (1) Der Kreis erläßt eine Gebührensatzung für das gesamte Kreisgebiet. Es werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden im Auftrag des Kreises Steinfurt von den Stationsgemeinden eingezogen.

## **§ 10**

(1) Die Stationsgemeinden haben dem Kreis bis zum Ende eines jeden Jahres die Einnahmen und Ausgaben im Rettungsdienst mitzuteilen.

Gebühreneinnahmen, die die Betriebskosten der Stationsgemeinden übersteigen, sind an den Kreis Steinfurt abzuführen. Defizite werden den Stationsgemeinden vom Kreis Steinfurt erstattet.

## **§ 11**

Die jährlichen Abrechnungen des Trägers und der Stationsgemeinden werden bis zum 30.06. des Folgejahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden den Stationsgemeinden mitgeteilt.

## **§ 12**

Zur Koordinierung der Aufgaben nach diesem Vertrag wird ein Verwaltungsausschuß gebildet.

Er kann Empfehlungen an den Kreis als Träger des Rettungsdienstes aussprechen und wird zu wichtigen vorgesehenen Maßnahmen angehört.

Insbesondere ist der Verwaltungsausschuß zu hören:

- bei Aufstellung oder Änderung des Bedarfsplanes und
- bei beabsichtigter Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner.

## **§ 13**

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören die Hauptgemeindebeamten der Stationsgemeinden oder deren Beauftragte an.

(2) Den Vorsitz führt der Oberkreisdirektor oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Oberkreisdirektor ernennt einen Bediensteten des Kreises zum Schriftführer.

- (3) Sitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.
- (4) Zu den Sitzungen sind zwei Vertreter der Gemeinden zu laden, die nicht Stationsgemeinden sind. Außerdem können bei Bedarf der Kreisbrandmeister, der Amtsarzt des Kreises Steinfurt, ein Vertreter der Polizei sowie je ein Vertreter der im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen geladen werden. Diese nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (5) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 14**

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für 3 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich von einem Beteiligten 6 Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem Kreis Steinfurt ausgesprochen wird.
- (2) Die Kündigung eines Beteiligten berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Vertragspartnern.

#### **§ 15**

- (1) Nach Kündigung eines Beteiligten tritt der Verwaltungsausschuß unverzüglich zusammen und berät über die Fortsetzung des Vertrages unter den übrigen Beteiligten.
- (2) Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner aufgehoben werden.
- (3) Im Falle der Aufhebung und des Ausscheidens einer Stationsgemeinde durch Kündigung dieses Vertrages übernimmt der Kreis, sofern er die Aufgaben der Rettungswache gem. § 10 Abs. 1 RettG selbst durchführt,
  - a) das für die Weiterführung der Rettungswachen notwendige Personal; die §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtengesetzes (BRRG) gelten entsprechend;
  - b) die Rettungsmittel und die Sachausstattung.

Gebäude und Gebäudeteile werden dem Kreis als Träger des Rettungsdienstes unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Land die Kosten getragen hat. Den tatsächlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

### **§ 16**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus diesem Vertrag ist der Regierungspräsident Münster zur Schlichtung anzurufen. Führen die Schlichtungsverhandlungen nicht zum Erfolg, entscheidet der Regierungspräsident.

### **§ 17**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Kreis Steinfurt und Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt vom 12. Juni 1984 außer Kraft.

**Zusatzvereinbarung  
zu § 7 (2) und § 8 (2) des Rettungsdienstvertrages**

Die Kosten des Rettungsdienstes werden wie folgt den Kostenarten zugeordnet und nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelheiten mit dem Kreis Steinfurt abgerechnet. Die Bezifferung bezieht sich auf die Kostenarten des Betriebsabrechnungsbogens.

1. Personalkosten: Personalkosten (§ 7 Abs. 2) sind höchstens nach den Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen abzurechnen, die für Tätigkeiten im Rettungsdienst zu zahlen sind.

Der Personalschlüssel ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der zugestandenen Kräfte für den Rettungsdienst und der Anzahl der gesamten hauptamtlichen Kräfte im feuerwehrtechnischen Dienst einer Wache. Feuerwehrmann-Anwärter werden beim Personalschlüssel nicht berücksichtigt. Neueingestellte bzw. ausgeschiedene Mitarbeiter werden anteilig angerechnet.

- zu 410 Besoldung der Beamten im Feuerwehrtechnischen Dienst
- zu 411 Anwärterbezüge der Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst
- zu 414 Vergütung der Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst nach BAT/VKA
- zu 416 Entschädigungen für ehrenamtliche Helfer an Wochenenden, je Std. 4,00 DM
- zu 430 Beiträge zur Versorgungskasse mit 37,5 % der Stellenendwerte der anzuerkennenden Besoldungsgruppen aller am 1. Juli beschäftigten Beamten (planmäßige, Beamte z. A., Anwärter). Das sind Endstufe Besoldungsgruppe, Ortszuschlag Stufe 2, zzgl. ruhegehaltsfähige Stellenzulagen bzw. Anwärterbezüge als Jahresbetrag einschließlich Zuwendung, ggfs. anteilig bei Einstellungen und Entlassungen im lfd. Jahr.

Diese Endwerte teilt der Kreis den Stations



gemeinden jährlich mit.

- zu 440 Alle Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bzw. Zusatzversorgung einschl. für Überstunden und Zuschläge
- zu 450 Beihilfen der beschäftigten Beamten und Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst (ohne Versorgungsempfänger)

2. Sachkosten:

Sachkosten (§ 8 Abs. 2) sind nach den tatsächlichen Ausgaben abzurechnen.

- zu 520 Unterhaltung der Medizingeräte und Ausstattung, Reparatur- und Wartungskosten z. B. für Defibrillator, Oxylog, Absauggerät usw.
- zu 521 Reinigen, Erneuern der Wäsche in der Wache und den Fahrzeugen; ggfs. Einmallaken.
- neu: zu 522 Kosten von Beschaffung und Pflege der Software des KTP-Programms
- zu 550 Werkstattkosten mit entsprechender Fahrzeugzuordnung. Fahrzeugpflege wie z. B. Waschen und Innenreinigung übernimmt das hauptamtliche Personal ohne Kostenerstattung.
- zu 551 Betriebsstoffe sind nach den Tankrechnungen bzw. den Abrechnungsunterlagen den Kfz zuzuordnen.
- zu 560 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung nach Festsetzung angemessener Tragezeiten. Das sind notwendige Kosten für Feuerwehruniformen (Mütze, Jacke, Hose, Hemd, Binder, Socken und Halbschuhe), Kittel und Regenschutz. Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Unterwäsche und Trainingskleidung. Abrechnung nach dem Personalschlüssel.
- zu 561 Reinigungskosten für Dienst- und Schutzkleidung sowie für Bettwäsche in Unterkunft und Fahrzeugen. Kosten der Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sind getrennt von der Wäsche zu erfassen. Abrechnung nach dem Per

sonalschlüssel.

- zu 562 Ausbildungskosten sind Lehrgangs- und Reisekosten (TEVO) für RettAss-Ausbildung. Die Qualifikation für den gemeindlichen Feuerschutz, wie z. B. B III Lehrgang und Fachausbildungen auf Kreisebene oder an der Landesfeuerweherschule sind dem Feuerschutz zuzuordnen.
- zu 563 Fortbildungskosten im Rettungsdienst wie zu 562, jedoch außer Qualifikationen für den Feuerschutz.
- zu 570 Beschaffung medizinischer Verbrauchsgüter, wie z. B. med. Sauerstoff, Medikamente, Verbandstoffe, Einwegspritzen.
- zu 650 Reisekosten z. B. für Krankentransportfahrten in Höhe der Tagegelder.
- zu 652 Mtl. Postgebühren für Funkgeräte in RettDKfz und die Feststation (mtl. 5,00 DM), die Fernsprechgebühr für einen Hauptanschluß der Feuer- und Rettungswache, Kosten für Sondereinträge in örtl. Fernsprechbüchern für den Krankentransport, Wartungskosten für die Telefonanlage. Die Kosten für die Notrufanlage, die Meldeempfänger und für private Telefonanschlüsse der Leiter der Feuer- und Rettungswachen sind dem Feuerschutz zuzuordnen.
- zu 661 Vermische Ausgaben, z. B. Kosten für Fahrtbücher oder Vordrucke; Kosten der notwendigen Unterhaltung der Küchen und Aufenthaltsräume einschließlich Inventar - soweit nicht vermögenswirksam.  
Abrechnung nach dem Personalschlüssel.
- zu 6670 Kosten für die Notarztstellung mit 150,00 DM/Einsatz
- zu 6771 Betriebskosten des Malteser Hilfsdienstes.  
Die Abrechnung mit dem MHD führt die Stationsgemeinde durch. Die Sachkostenerstattungen werden vom RPA des Kreises geprüft.

zu 110    Gebühreneinnahmen aufgeteilt nach RTW, KTW  
            und Notarzt in Höhe des Anordnungssolls. Ab-  
            zusetzende Kasseneinnahmereste aus Vorjahren  
            sind in den jeweiligen Bereichen zuzuordnen.

Es ist sicherzustellen, daß nach dem Abrechnungstichtag 20. Dezember  
des Jahres Einnahmen und Ausgaben für das Haushalts- bzw. Betriebsjahr  
nicht mehr zum Soll gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind Ein-  
nahmen und Ausgaben auf das neue Jahr zu buchen.